

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Melanie Kühnemann-Grunow und Sven Meyer (SPD)**

vom 2. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Juni 2026)

zum Thema:

**Zusammenarbeit des Bühnenservice und des Maxim-Gorki-Theaters in den Theaterwerkstätten**

und **Antwort** vom 24. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Kultur und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Frau Abgeordnete Melanie Kühnemann-Grunow und  
Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 26302

vom 02.06.2026

über Zusammenarbeit des Bühnenservice und des Maxim-Gorki-Theaters in den  
Theaterwerkstätten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen Gründen hat der Bühnenservice der Stiftung Oper den Mietvertrag für die Werkstätten des Maxim-Gorki-Theater gekündigt?

Zu 1.:

Der Bühnenservice hat den Mietvertrag mit der Begründung gekündigt, dass keine Einigung über eine angemessene Mietzahlung für die überlassenen Werkstatträume erzielt werden konnte.

2. Gab es dazu Rücksprache mit dem Senat? Wenn ja, wann?

Zu 2.:

Die Geschäftsführung des Bühnenservice hat die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) mit Schreiben vom 21.05.2026 darüber informiert, dass die Stiftung Oper in Berlin (Opernstiftung) dem Maxim Gorki Theater (MGT) eine Kündigung zum 31.12.2026 bis zum 30.06.2026 zustellt. Zugleich wird um schriftliche Zustimmung zur Kündigung durch die SenKultGZ gebeten. Bereits am 17.03.2025 hatte die Geschäftsführung die SenKultGZ um die Kündigung des Mietvertrags mit Ziel der Neuverhandlung gebeten. Dies wurde mit dem Schreiben der Senatorin Wedl-Wilson vom 22.10.2025 abgelehnt und um Verhandlung der Konditionen gebeten; wenn keine Einigung zu erzielen sei, könne der Mietvertrag jedoch gekündigt werden. Mit Schreiben vom 17.12.2025 informierte die Geschäftsführung die SenKultGZ darüber, dass keine Einigung erzielt werden konnte.

3. Wie verhält sich die Kündigung des Mietvertrags zum Gemeinnützigkeitsgebot, dass in der Stiftungssatzung der „Stiftung Oper in Berlin“ festgelegt ist?

Zu 3.:

Der Betrieb Bühnenservice fällt nicht unter diese Gemeinnützigkeitsregelungen. Insofern ist das Gemeinnützigkeitsgebot für den Bühnenservice nicht relevant.

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für die „Stiftung Oper in Berlin“ allgemein im Zusammenhang mit Kooperationen von öffentlichen oder öffentlich geförderten Betrieben und den Wirtschaftlichkeitsvorgaben der Stiftung?

Zu 4.:

Für die Opernstiftung bestehen keine Einschränkungen bei der Kooperation mit anderen öffentlichen oder öffentlich geförderten Betrieben. Kooperationen führen i. d. R. für beide Kooperationspartner zu finanziellen Vorteilen und sind daher in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll.

5. Welche rechtlichen Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung a) der Fachverwaltung, die die Fachaufsicht führt (hier SenKultGZ), b) der Senatsfinanzverwaltung und c) der Senatskanzlei? Bitte um Listung.

Zu 5.:

Die a) Fachaufsicht der SenKultGZ beschränkt sich auf die Landeshaushaltsordnung (LHO)-Betriebe und nachgeordneten Einrichtungen, die b) Finanzverwaltung ist Mitglied im Stiftungsrat der Opernstiftung, eine c) Beteiligung der Senatskanzlei ist im Zusammenhang mit der schriftlichen Anfrage nicht zu erkennen.

Vereinbarungen zwischen Vertragspartnern, wie der hier in Rede stehende Mietvertrag, bedürfen rechtlich gesehen nicht der Zustimmung durch die SenKultGZ. Lediglich für die Kündigung muss die Zustimmung der SenKultGZ vorliegen: diese wird verwaltungsseitig durch die politische Leitung eingeholt.

6. Welche finanzielle Mehrbelastung kommt nun auf das Maxim-Gorki-Theater hinzu und wie bewertet der Senat damit die Zukunft des Maxim-Gorki-Theaters?

Zu 6.:

Wird eine Miete in Höhe der Miete für von der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) verwaltete Liegenschaften erhoben, fallen 158.316 € Kaltmiete p. a. an. Diese sind derzeit nicht im Zuschuss des MGT enthalten. In der Folge müsste die Miete aus den laufenden Zuschüssen erbracht bzw. andere Ausgaben im Wirtschaftsplan in derselben Höhe gekürzt werden. Andernfalls würde die Mietzahlung das Jahresergebnis um denselben Betrag verschlechtern.

7. Wenn die Kündigung beibehalten wird, welche Mehrbelastung kommt durch die nicht vermietete Fläche auf die Opernstiftung hinzu?

Zu 7.:

Die MGT beteiligt sich an den Betriebskosten in Höhe von zuletzt 105.272 €. Nach dem Ende der Vermietung käme dieser Betrag rechnerisch als Mehrbelastung auf die Opernstiftung zu.

Da die freiwerdenden Flächen dann für eigene Zwecke des Bühnenservice genutzt werden können (z. B. Vermeidung von Aufträgen an externe Unternehmen, Akquirierung von Fremdaufträgen), geht die Opernstiftung davon aus, dass dadurch die o. g. Mehrbelastung mehr als refinanziert werden kann.

8. Benötigt die Opernstiftung die frei gewordenen Fläche?

Zu 8.:

Das ursprüngliche Konzept der Opernstiftung sah vor, dass alle damals geschaffenen Produktionsflächen für die Zwecke ihrer Betriebe, zudem des Deutschen Theaters und des Theaters an der Parkaue genutzt werden. Durch die damalige politische Entscheidung, Werkstattflächen für das MGT zur Verfügung zu stellen, reduzierte sich die verfügbare Arbeitsfläche für Mitarbeitende des Bühnenservice.

Der Bühnenservice ist mit den reduzierten Flächen arbeitsfähig. Durch o. g. Alternativen könnte die Opernstiftung die frei gewordenen Flächen jedoch sinnvoll und wirtschaftlich nutzen.

9. Was tut der Senat, um neue Flächen für die Werkstatt des Maxim-Gorki-Theaters zu finden und zu finanzieren?

Zu 9.:

Die SenKultGZ geht nach wie vor davon aus, dass sich die Vertragspartner einigen, das Mietverhältnis unter neuen Bedingungen fortzusetzen. Für eine alternative Unterbringung der Werkstätten des MGT stehen derzeit keine Flächen zur Verfügung; eine Umsiedlung ist nicht geplant.

10. Wie bewertet der Senat die Zukunft des Maxim-Gorki-Theaters, wenn es keine finanzierbaren Flächen für die Werkstatt des Maxim-Gorki-Theaters gibt?

Zu 10.:

Die Werkstätten des MGT sind fester Bestandteil seines Spiel- und Probenbetriebs. Der Spielbetrieb des MGT muss zu jeder Zeit gewährleistet sein und bleiben. Daher gilt es, den Fortbestand der Werkstätten des Theaters zu sichern.

Berlin, den 24.06.2026

In Vertretung

Cerstin Richter-Kotowski  
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt